

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 10. November 1999 von dem Minister-Präsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ein Gutachten über einen Entwurf eines Dekretes "zur Schaffung eines Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft" abzugeben, hat am 8. Dezember 1999 folgendes Gutachten abgegeben :

Allgemeine Bemerkung

Es wird auf die Bemerkung Nr. 1 des Gutachtens L. 29.619/2 vom 10. November 1999 hingewiesen.

Dem Vertreter des Ministers zufolge wird Punkt 6 von Paragraph 1 dahingehend abgeändert werden, daß keine staatliche Beihilfe für die dort vorgesehene Beschäftigung bestimmt werden kann.

Diese Antwort ist nicht zufriedenstellend. Der Staatsrat macht darauf aufmerksam, daß sie eine getrennte Buchhaltung voraussetzt und daß die Geldmittel der Zeitarbeitersdienststellen notwendigerweise die Ausgaben decken. Wäre dies nicht der Fall, so müßte entweder Paragraph 1, Punkt 6, gestrichen werden oder müßte die Europäische Kommission in bezug auf diesen Punkt 6 konsultiert werden.

Besondere Bemerkungen

Untersuchung des Entwurfs

Verfügender Teil

Artikel 1

1. Laut Artikel 1 des entworfenen Textes ist das "Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft" eine Einrichtung öffentlichen Interesses, die zu den in Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 1954 "über die Kontrolle gewisser

.../...

Einrichtungen öffentlichen Interesses" aufgeführten Einrichtungen der Kategorie B gehört.

Demzufolge muß in Kapitel V - Übergangs-, Aufhebungs- und Schlußbestimmungen - des entworfenen Textes eine Abänderung von Artikel 1, B, des obengenannten Gesetzes vom 16. März 1954 dahingehend vorgesehen werden, daß die Wörter "Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft" darin eingefügt werden.

2. Diese Bestimmung steht in einem besonderen Kapitel, dessen Titel irrtümlicherweise im Plural abgefaßt worden ist : "Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen". Es wird vorgeschlagen, dieses Kapitel zu streichen ¹ und den entworfenen Artikel 1 unter Kapitel II einzufügen, dessen Titel wie folgt lauten würde : "Kapitel I - Schaffung und Aufgaben des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft".

3. Es ist nicht unerläßlich anzugeben, daß der Sitz des Amtes im Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegt wird; es könnte nicht anders sein, denn es geht aus den Artikeln 4 und 130, § 2, der Verfassung und aus Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft hervor, daß die Zuständigkeiten dieser Gemeinschaft im

1. Es ist nicht üblich, daß ein Kapitel aus einer einzigen Bestimmung besteht.

deutschen Sprachgebiet, dessen Grenzen strikt definiert sind, ausgeübt werden.

Außerdem wäre es besser, diesen Artikel 1 folgendermaßen abzufassen :

"Artikel 1. Es wird ein "Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft" gegründet, nachstehend "Arbeitsamt" genannt.

Das Arbeitsamt ist eine Einrichtung öffentlichen Interesses mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zu den Einrichtungen der Kategorie B im Sinne des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses gehört. Es unterliegt den Bestimmungen des obengenannten Gesetzes, außer wenn im vorliegenden Dekret davon abgewichen wird".

Das Arbeitsamt legt seinen Sitz fest."

Artikel 2

Paragraph 1

1. Für Punkt 6 wird auf die im vorliegenden Gutachten gemachte allgemeine Bemerkung hingewiesen.

.../...

2. Gemäß Artikel 6, § 1, IX, Nr. 2, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen empfiehlt es sich, unter Nummer 7 auf "Programme zur Wiederbeschäftigung von leistungsberechtigten Vollarbeitslosen oder gleichgestellten Personen" hinzuweisen ¹.

3. Unter Nummer 8 ist es besser, die Wörter "des Outplacement" durch die Wörter "von Hilfeleistungen zur Wiederbeschäftigung" zu ersetzen.

Paragraph 4

Laut dieser Bestimmung legt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

"... die allgemeinen Bedingungen, unter denen die in den Paragraphen 1 bis 3 erwähnten Aufgaben wahrgenommen werden", und "den Rahmen, in dem Hilfestellungen und Zuschüsse an Personen und Unternehmen gewährt werden" fest."

In ihrem Gutachten L. 28.600/2 vom 1. März 1999 ² über einen Vorentwurf, der das obengenannte Dekret der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 geworden ist, hat die

1. Siehe in diesem Sinne Artikel 3, § 1, Nr. 7, des im Belgischen Staatsblatt vom 8. Juli 1999 veröffentlichten Dekrets der Wallonischen Region vom 6. Mai 1999 über das "Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi" (Wallonisches Amt für Berufsbildung und Arbeitsbeschaffung).

2. Dok. Wallonischer Regionalrat, 1998-1999, Nr. 499/1.

Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates schon folgendes bemerkt :

"D'autre part, si une délégation peut être admise relativement aux modalités d'exécution des missions, le Gouvernement ne peut se voir attribuer, sans autre précision, la compétence de définir "les conditions générales dans lesquelles ces missions s'exercent" et la fixation "du cadre dans lequel des interventions et des aides sont allouées aux personnes et aux entreprises". Les éléments essentiels des conditions d'exercice des missions et des conditions d'octroi d'interventions et d'aides doivent être définis dans le décret (...)"¹.

Artikel 2, § 4, muß dementsprechend revidiert werden.

Artikel 3

-
1. « A cet égard, il est permis de rappeler l'observation faite par la section de législation du Conseil d'Etat dans son avis L. 23.960/2 du 27 septembre 1995 sur un avant-projet de décret "relatif à l'Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi" :

"Quoique l'article 2, alinéa 2, du projet range parmi les attributions de l'Office wallon de la formation professionnelle et de l'emploi une large part des matières dont la Région wallonne a à connaître en vertu de l'article 3, 4°, des décrets de transfert de compétences, force est toutefois de constater que ni le décret examiné ni aucune autre disposition de nature législative n'énoncent les principes qui sont, en région de langue française, appelés à régir la formation professionnelle des travailleurs salariés. En ne fournissant, même en termes généraux, aucune précision sur la manière dont l'office précité devra exercer une fraction importante de ses attributions, le projet méconnaît l'article 9, alinéa 2, de la loi spéciale du 8 août 1980, lequel impose à la Région de régler par décret les aspects essentiels du fonctionnement des organismes d'intérêt public qu'elle crée." ».

.../...

1. Es muß im verfügenden Teil deutlich angegeben werden, daß die Abweichungen vom Prinzip der Unentgeltlichkeit sich entweder auf bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Arbeitslosen, oder auf speziell identifizierte Dienstleistungen ohne Rücksicht auf deren Empfänger beziehen können.

2. Es muß präzisiert werden, welche Behörde unter Beachtung der in Absatz 2 genannten Grundsätze die im Falle einer Abweichung vom Prinzip der Unentgeltlichkeit anwendbare Tarife festlegt.

Artikel 4

Paragraphen 3 und 4

1. Im ersten Satz von Paragraph 3 ist zu präzisieren, ob es sich um die Einstimmigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates oder um die Einstimmigkeit der im Verwaltungsrat anwesenden Mitglieder handelt.

2. In Übereinstimmung mit der auf diesem Gebiet üblichen Terminologie wird vorgeschlagen in Paragraph 3 "Der Geschäftsführungsvertrag wird ... verabschiedet" und in Paragraph 4 "Der Geschäftsführungsvertrag wird ... gutgeheißen" zu schreiben.

Paragraph 5

.../...

Dieser Paragraph wäre besser wie folgt abgefaßt :

"§ 5. Die Ausführung des Geschäftsführungsvertrags ist Gegenstand eines jährlichen Beurteilungsberichts, der vom Verwaltungsrat erstellt und der Regierung spätestens am 30. April des Jahres, das dem betreffenden Rechnungsjahr folgt, übermittelt wird. Diesem Bericht wird eine betriebswirtschaftliche Analyse aufgrund von analytischen Buchführungsdaten beigelegt.

Die Regierung hinterlegt den Jahresbericht spätestens am 1. Juni des Jahres, das dem betreffenden Rechnungsjahr folgt, beim Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft."

Artikel 5

In seinem obengenannten Gutachten L. 28.600/2 hat der Staatsrat schon bemerkt, daß die Aufgaben der öffentlichen Dienste nicht an Personen, deren Tätigkeiten nicht der Kontrolle der öffentlichen Behörden unterliegen, übertragen werden dürfen ¹.

-
1. Siehe das am 23. Januar 1995 abgegebene Gutachten L. 23.716/9 über einen Dekretvorentwurf der Wallonischen Region "relatif à la gestion distincte des hôpitaux gérés par les centres publics d'aide sociale, une association de centres publics d'aide sociale, une intercommunale ou une province"; das am 31. März 1995 abgegebene Gutachten L. 24.342/8 über einen Dekretvorschlag der Flämischen Gemeinschaft "houdende verbetering van de samenwerkingsmogelijkheden van openbare ziekenhuizen" und Abänderungsanträge zu diesem Vorschlag (Dok. Vlaamse Raad, Sitzungsperiode 1993-1994, Nr. 530/5, S. 12 und 13); das am 31. Oktober 1997 abgegebene Gutachten L. 26.610/4 über einen Dekretvo-

.../...

Artikel 5 des Entwurfs gewährleistet jedoch nicht die öffentliche Kontrolle über solche Institutionen.

Es muß präzisiert werden, daß die Partnerschaftsabkommen oder die Satzungen der Einrichtungen, an denen bzw. an deren Schaffung sich das Arbeitsamt beteiligt, Modalitäten vorsehen müssen, die eine Kontrolle durch die öffentliche Behörde ermöglichen. Falls diese Kontrolle nicht gewährleistet werden kann, wird das Arbeitsamt auf die vorgesehene Partnerschaft bzw. Beteiligung verzichten müssen, zumindest wenn es um die Verwaltung des öffentlichen Dienstes geht.

Artikel 6

Gemäß Artikel 39, Absatz 4, und Artikel 45 des EG-Vertrags (Artikel 48 und Artikel 55 vor der Umnummerierung infolge des Vertrags von Amsterdam) kann die Präsidentschaft des Verwaltungsrats einem Belgier vorbehalten werden, wenn dieses Amt Entscheidungsbefugnisse und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, wie sie für Träger hoheitlicher Befugnisse kennzeichnend sind ¹.

entwurf "modifiant la loi du 8 juillet 1976 organique des centres publics d'aide sociale" (Dok. Wallonischer Regionalrat, Sitzungsperiode 1997-1998, Nr. 332/1).

1. Siehe EuGH, Urteil vom 26. Mai 1982, Rs. 149/79, Kommission/Königreich Belgien, Slg., 1982, S. 1848.

.../...

Artikel 7

In Paragraph 4 wird irrtümlicherweise angegeben, daß die Regierung die Mitglieder des Verwaltungsrates mit beratender Stimme ernennt. Der Leiter des Arbeitsamtes ist nämlich von Rechts wegen Mitglied des Verwaltungsrates und das in Artikel 6, § 2, 3, genannte Personalmitglied wird vom Leiter des Arbeitsamtes bezeichnet.

Artikel 8

Der zweite Satz von Absatz 2 ist folgendermaßen abzufassen :

"Wenn die dem Verwaltungsrat vorgelegte Frage eine mehr als zweiteilige Alternative enthält und bei einer ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit zustande kommt, kann der Beschluß auf einer Sitzung ... (weiter wie im Entwurf).".

Artikel 10

Es wird vorgeschlagen, das Wort "Verwaltung" durch das Wort "Leitung" zu ersetzen, damit jede Verwechslung mit der Verwaltungsaufgabe des Leiters des Arbeitsamtes vermieden wird. Außerdem ist dieses Wort in Übereinstimmung mit der in Artikel 6, § 1, benutzten Terminologie ("Das Arbeitsamt wird durch einen Verwaltungsrat geleitet, ...").

.../...

Artikel 11

Logischerweise kann die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates nur dessen Arbeitsweise regeln. Sie kann dagegen nicht die Regelung seiner täglichen Geschäftsführung festsetzen. Demzufolge muß der Verfasser des Entwurfs in einem getrennten Artikel bestimmen, daß der Verwaltungsrat den Rahmen festlegen kann, in dem der Leiter des Arbeitsamtes das Amt verpflichten kann. Dies sollte Gegenstand eines Artikels 12 werden. Die anderen Artikel müssen dann umnummeriert werden.

Artikel 14

Paragraph 1 ist überflüssig und muß deshalb weggelassen werden. Paragraph 2 muß infolgedessen folgendermaßen ergänzt werden :

"..., die dem oder den in Artikel 9, § 1, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. März 1954 über die Kontrolle gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses genannten Regierungskommissaren zu Lasten des Haushaltes des Arbeitsamtes gewährt werden."

Artikel 16

Es wäre besser, das Wort "Rücklagenfonds" nicht zu benutzen, da der Term "Rücklage" im Rechnungswesen auf nicht ausgeschüttete Gewinne hinweist.

.../...

Es wird demzufolge vorgeschlagen, auf ein "Konto, das für einen durch eventuelle Haushaltsüberschüsse gespeisten Fonds ohne feste Zweckbestimmung" hinzuweisen.

Schlußbemerkung

Die Einteilung in Paragraphen ist nicht gerechtfertigt, wenn jeder Paragraph nur aus einem Absatz besteht. Im vorliegenden Fall gilt diese Bemerkung für alle entworfenen Bestimmungen, die in Paragraphen eingeteilt sind, d.h. die Artikel 2, 4, 6, 7, 14, 18 und 19.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Erster Vorsitzender,

Y. KREINS, Staatsräte,
P. QUERTAINMONT,

F. DELPEREE, Beisitzer der Gesetz-
J. KIRKPATRICK, gebungsabteilung,

Frau B. VIGNERON, stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn A. LEFEBVRE, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn B. RONGVAUX, beigeordnetem Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER ERSTE VORSITZENDE,

B. VIGNERON

J.-J. STRYCKMANS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Frau W. VOGEL, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.